



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

2. Juni 2010

Nummer 14

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung .....	195
Sitzung des besonderen Ausschusses nach § 74 Kommunalwahlgesetz für die Gemeinderatswahl der neuen Stadt Tangerhütte .....	195
<b>2. Hansestadt Stendal - Haupt- und Personalamt</b>	
Bekanntmachung Siegelverlust .....	196
<b>3. Hansestadt Stendal - Planungsamt</b>	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Bebauungsplan Nr. 51/10 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“ .....	196
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47/04 "Galgenberg - III. Bauabschnitt" .....	196
<b>4. Hansestadt Stendal - Tiefbauamt</b>	
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanungen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen in Stendal - Bergstraße- von der Friesenstraße bis zur Einmündung Maxim-Gorki-Straße und Maxim-Gorki-Straße- von der Bergstraße bis zum NP-Markt und vom NP-Markt bis zur Friesenstraße .....	197
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanungen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen in Staffelde in der Hauptstraße und im Waldweg .....	197
Festsetzung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2010 .....	197
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Insel (Ausbaubeitragsatzung - ABS) vom 24.04.2003 .....	198
<b>5. Hansestadt Havelberg</b>	
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Jederitz am 27.06.2010 .....	198
<b>6. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)</b>	
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Altmärkische Wische .....	198
<b>7. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"</b>	
Bekanntmachung - Tagesordnung zur Sitzung des amtierenden Stadtrates der Stadt Tangerhütte .....	199
<b>8. Amt für Landwirtschaft Flurneueordnung und Forsten</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren Stendal-Süd. ....	199

### Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung

##### des Landkreises Stendal

gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010) und des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372 Nr. 47/02), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708 Nr. 24/2009) über den

#### Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

im Rahmen des nachfolgend genannten Erlaubnisverfahrens:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandort
06.02.2010	Gesellschafter der Oelze GbR Heerener Weg 2 39579 Dahlen	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 1 Bohrbrunnen in einer Größenordnung von insgesamt bis zu $Q_a = 75\ 000\ T\ m^3/a$ für die Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gemarkungen Heeren, Miltern und Grobleben	Gemarkung: Grobleben Flur 1, Flurstück 5/4

Es handelt sich bei der beantragten Grundwasserförderung von bis zu  $Q_a = 75\ 000\ m^3/a$  um ein Vorhaben der Nummer 1.5.2 der Anlage 1 zum § 1 Abs.1 UVPG LSA. Hierfür war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i.V. m. § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde nach übersichtlicher Prüfung festgestellt, dass durch die Grundwasserförderung in der beantragten Größenordnung erhebliche und nachteilige

lige Beeinträchtigungen der Funktionen und Werte der Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:  
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 07.05.2010

Jörg Hellmuth  
Landrat



### Landkreis Stendal

#### Öffentliche Bekanntmachung

Der Wahltermin für die Gemeinderatswahl der neuen Stadt Tangerhütte wird auf der Grundlage von § 74 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz LSA von der unteren Kommunalaufsichtsbehörde auf den 26.09.2010 festgelegt.

Die Sitzung des nach § 74 Abs. 6 Pkt. 4 Kommunalwahlgesetz zu bildenden besonderen Ausschusses findet am Donnerstag, dem 17.06.2010, im kleinen Saal des Kulturhauses Tangerhütte, Straße der Jugend in 39517 Tangerhütte um 19.00 Uhr statt.

Stendal, den 01.06.2010

Jörg Hellmuth



Hansestadt Stendal

## Siegelverlust

Die Hansestadt Stendal als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal gibt den Verlust folgender Dienstsiegel bekannt:

- Der Standesbeamte, Nr. 1, Durchmesser: 2,5 cm
- Der Standesbeamte, Nr. 2, Durchmesser: 2,5 cm
- Der Standesbeamte, Nr. 3, Durchmesser: 2,5 cm
- Der Standesbeamte, Nr. 4, Durchmesser: 2,5 cm.

Die Siegel werden ab dem 01.01.2010 für ungültig erklärt.



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

## Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 51/10

„Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“

a) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 51/10 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 a BauGB

b) Ersatzbekanntmachung der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplangebietes Nr. 51/10 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“

zu a)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 26.04.2010 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorstehenden Bebauungsplanes beschlossen.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und einer geordneten Innenentwicklung. Dabei werden die Inhalte der im Jahr 2003 beschlossenen „Leitlinien für die zukünftige Entwicklung des Einzelhandels in der Stadt Stendal“ sowie die Ergebnisse des in Aufstellung befindlichen „Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes für die Hansestadt Stendal“ besondere Berücksichtigung finden.

Das Verfahren wird auf Grundlage des § 9 Abs. 2 a BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.300 ha und wird in etwa begrenzt:

- im Norden durch die Osterburger Straße, Lise-Meitner-Straße, den Lärmschutzwall östlich des Wohngebietes Am Galgenberg und den Langen Weg
- im Osten durch den Langen Weg, die Uchte bis zum Arnimer Damm, entlang der östlichen Grenze des Geländes der Firma Alstom, die Tangermünder Straße, die Tangermünder Chaussee bis Höhe Flottgraben
- im Süden parallel zur Industriestraße, südlich des Fachmarktzentrums über die Heerener Straße bis zur Auffahrt Südumfahrung, die Bahnlinie Magdeburg-Stendal bis zum Neuen Flottgraben, den Neuen Flottgraben, die Hanseallee, die Lüderitzer Straße, die Dahlemer Straße, die Gardelegener Straße, entlang der in Richtung Norden verlaufenden Heiztrasse bis zur Alten Uchte (südliche Grenze des Ortsteils Wahrburg)
- im Westen durch die westliche Ortsteilgrenze Wahrburg, die Bahnlinie, den Grothsweg, den Heideweg, den Möringer Weg, die Schillerstraße, die L 15 (Salzwedder Straße), die Bahnlinie Stendal-Wittenberge, Rönnefelder Straße, Deponieweg und die Osterburger Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan ersichtlich und wird im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.



— — Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51/10  
"Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal"

zu b)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 26.04.2010 für Teile des Stendaler Stadtgebietes die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51/10 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“ im vereinfachten Verfahren beschlossen. Zur Sicherung der Planung wurde in gleicher Sitzung für Teile des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 51/10 auf der Grundlage der §§ 14 - 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine Veränderungssperre beschlossen. Nach dieser Satzung können bestimmte Vorhaben nicht mehr durchgeführt und bestimmte Änderungen nicht mehr vorgenommen werden.

Jedermann kann die Veränderungssperre (Wortlaut der Satzung und genaue Gebietsbezeichnung sowie Lageplan des Geltungsbereiches) in der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal, Planungsamt, Moltkestraße 34-36, Zimmer 203 während folgender Zeiten

montags bis mittwochs: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr  
donnerstags: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr und  
freitags: 9:00-12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Stendal, den 02.06.2010



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
Planungsamt

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/04

### „Galgenberg – III. Bauabschnitt“

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 BauGB

b) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

zu a)

Der Haupt- und Personalausschuss hat am 12.04.2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/04 „Galgenberg – III. Bauabschnitt“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/04 „Galgenberg - III. Bauabschnitt“ umfasst die Flurstücke 6/1, 254 – 303, 308 sowie Teilflächen der Flurstücke 16/27 und 95 in der Flur 3 der Gemarkung Stendal.

Der räumliche, ca. 93.000 m<sup>2</sup> große, Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 16/23, 16/27 und 95 der Flur 3 in der Gemarkung Stendal
- im Nordosten durch einen ca. 100 m langen und ca. 25 m breiten Korridor (Teil des Flurstückes 95), der, an der nördlichen Grenze des Flurstückes 6/1 beginnend, in nördliche Richtung verläuft. Die östliche Begrenzung wird durch die westliche Grenze des Flurstückes 307 der Flur 3 (Schienenseitenweg zur Bahnlinie der Strecke Stendal-Wittenberge) gebildet. Diese Fläche dient der Verlängerung des Lärmschutzwalles über den bebaubaren Bereich hinaus
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 307 der Flur 3
- im Süden durch Teilbereiche der städtischen Flurstücke 308 der Flur 3, die gleichzeitig die nordöstliche Gebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 42/03 „Galgenberg – II. Bauabschnitt“ bilden
- im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 32 – 34, 55 – 58, 123, 126, 127, 202, 207 und 212 der Flur 3 sowie durch Teilbereiche vom Flurstück 308 (Straßenfläche), die gleichzeitig die östliche Gebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 37/98 „Galgenberg – An der Schule“ in der Fassung der 1. Änderung, bilden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/04 „Galgenberg - III. Bauabschnitt“ ist in der am Ende der Bekanntmachung beigefügten Übersichts-karte dargestellt.

Mit dem Aufstellungsverfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/04 „Galgenberg – III. Bauabschnitt“ sollen Grundstückszuschneide und eine Wegeführung für eine bessere Bebaubarkeit geändert werden, ohne dass es hierbei zu einer Änderung der Flächenbilanz kommt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/04 „Galgenberg – III. Bauabschnitt“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden, da gemäß § 13 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt werden, keine Pflicht zur Durch-

führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b beeinträchtigt werden. Bereits die im bestehenden Bebauungsplan Nr. 47/04 „Galgenberg – III. Bauabschnitt“ mit ÖBV enthaltene Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und daher auch kein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu erstellen ist.

Zu b)

Der Haupt- und Personalausschuss hat am 12.04.2010 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/04 „Galgenberg – III. Bauabschnitt“ mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/04 „Galgenberg – III. Bauabschnitt“ nebst der Begründung wird gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Entwürfe liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**10.06.2010 – 12.07.2010**

während nachstehender Dienstzeiten im Stadthaus, Markt 14 - 15 (Foyer) sowie im Schaukasten im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34 - 36 (Foyer), öffentlich aus

Montag bis Mittwoch	7.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 18.00 Uhr
Freitag	7.30 - 13.00 Uhr.

Anregungen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte (TK 10) 1:10.000 (im Original), Blatt Nr.: N-32-132-B-a-2 und N-32-132-a-4, analog. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Aktenzeichen LVD V 094/2001



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/04 „Galgenberg – III. Bauabschnitt“

Stendal, 02.06.2010

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
- Der Oberbürgermeister -

## Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanungen  
für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen in Stendal

- Bergstraße - von der Friesenstraße bis zur Einmündung Maxim-Gorki-Straße und  
- Maxim-Gorki-Straße - von der Bergstraße bis zum NP-Markt und vom NP-Markt bis zur Friesenstraße

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen in Stendal

1. Bergstraße von der Friesenstraße bis zur Einmündung Maxim-Gorki-Straße ca. 180 m Länge
2. Maxim-Gorki-Straße von der Bergstraße bis zum NP-Markt und vom NP-Markt bis zur Friesenstraße ca. 350 m

liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom 03.06.2010 bis 01.07.2010 öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

**Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie**  
**Donnerstag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
**oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 02.06.2010

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal  
- Der Oberbürgermeister -

## Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanungen für die Erneuerung  
der Straßenbeleuchtungsanlagen in Staffelde in der Hauptstraße und im Waldweg

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen in Staffelde

1. Hauptstraße – vom Ortseingang bis zur Einmündung Waldweg ca. 300 m Länge
  2. Waldweg – von der Hauptstraße bis zur letzten Wohnbebauung ca. 220 m Länge
- liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom 03.06.2010 bis 01.07.2010 öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

**Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie**  
**Donnerstag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
**oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 02.06.2010

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal  
Tiefbauamt/Bauverwaltung

## Festsetzung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung

der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2010  
(Verbandsgebiet des Unterhaltungsverband „Uchte“)

durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft die Beitragspflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 den gleichen Beitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für den Erhebungszeitraum 2010 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für den Erhebungszeitraum 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Beitragsfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Beitragsbescheides.

Die Beiträge bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

**12,00 Euro/ ha der beitragsfähigen Fläche.**

Der Beitrag ist am 15.07.2010 fällig.

### Zahlungsaufforderung:

Die Beitragspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung erteilt haben, werden gebeten, den Beitrag für den Erhebungszeitraum 2010 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

**Konto der Hansestadt Stendal: Kreissparkasse Stendal, BLZ 81050555, Konto-Nr. 3010011554.**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Beitragsfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift – nicht in elektronischer Form – einzulegen.

## Hinweis:

Auch wenn gegen diese Beitragsfestsetzung Widerspruch erhoben wird, ist der Beitrag fristgemäß zu entrichten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Stendal, den 02.06.2010



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
- Tiefbauamt -

## 3. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Insel (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 24.04.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung vom 20.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Insel vom 24.04.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 14 vom 25.06.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.04.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 9 vom 06.05.2009 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Insel, den 20.05.2010



Herbert Schulz  
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg  
Stadtwahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Jederitz am 27.06.2010

Gemäß § 17 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) mache ich Nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Ortschaft Jederitz kann in der Zeit vom **03.06.2010 bis 11.06.2010** während der Dienststunden in der Einwohnermeldestelle, Markt 1, Zi. 104 in 39539 Hansestadt Havelberg zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz LSA - KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt werden. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des KWG

LSA sowie der KWO LSA. Nach dem 12.06.2010 ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Wird von dem Recht auf Einsichtnahme kein Gebrauch gemacht und ergibt sich, dass die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 02.06.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen,
- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
  - b) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können,
- 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheineanträge können bei der Hansestadt Havelberg, Zi. 201, Markt 1 in 39539 Hansestadt Havelberg schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 25.06.2010, 18.00 Uhr;

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Die wahlberechtigten Personen erhalten mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Hansestadt Havelberg, 02.06.2010



Poloski



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Satzung

### über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Altmärkische Wische

Aufgrund des § 25 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Altmärkische Wische am 06.05.2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Altmärkische Wische wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

## § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2010.

## § 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Altmärkische Wische, den 06.05.2010

  
Reinhardt  
Bürgermeister



Stadt Tangerhütte

01. Juni 2010

## Bekanntmachung

### Tagesordnung

zur Sitzung des amtierenden Stadtrates der Stadt Tangerhütte am 15. Juni 2010, 19.00 Uhr, im kleinen Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte.

### Öffentlicher Teil

### Drucksachen Nr.

Pkt. 01:	Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit	
Pkt. 02:	Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung	
Pkt. 03:	Diskussion und Beschluss - Wahl der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertretenden des amtierenden Stadtrates	01
Pkt. 04:	Diskussion und Beschluss - Wahl der/des Stellvertretenden der amtierenden Bürgermeisterin	02
Pkt. 05:	Diskussion und Beschluss - Hauptsatzung	03
Pkt. 06:	Diskussion und Beschluss - Geschäftsordnung	04
Pkt. 07:	Diskussion und Beschluss - Berufung Wahlleiter und stellvertretender Wahlleiter	05
Pkt. 08:	Diskussion und Beschluss - Festsetzung Wahltermin und Termin Stichwahl	06
Pkt. 09:	Diskussion und Beschluss - Stellenausschreibung	07
Pkt. 10:	Diskussion und Beschluss - Beginn und Ende der Einreichungsfrist	08
Pkt. 11:	Informationen der amtierenden Bürgermeisterin	
Pkt. 12:	Anfragen und Anregungen	



Schäfer  
amt. Bürgermeisterin

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Altmark

## Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: Stendal-Süd  
Landkreis: Stendal  
Verfahrens - Nr.: 7/0405/01

### Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.05.2010 mit Überleitungsbestimmungen

1. Die Beteiligten werden mit Wirkung vom **01.09.2010** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.  
Die neue Feldeinteilung ist in der Neuzuteilungskarte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.

Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

## 2. Hinweise

2.1. Die vollständige Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Begründung und Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen

### vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung an 14 Tage lang

in der Hansestadt Stendal und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal einsehbar.

Die Anhörungstermine finden

**am 21.06.2010 von 9.00 – 18.00 Uhr und**  
**am 22.06.2010 von 9.00 – 18.00 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Akazienweg 25 in 39576 Stendal Haus 1, Beratungsraum 2. Etage statt.

In dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anwesend sein, um auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle zu erläutern bzw. Auskünfte zu erteilen. Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, werden gebeten dies bis zum 16.06.2010 unter den Telefonnummern 03931/ 633 215 bzw. 633 213 anzumelden.

2.2. Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3. Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

2.4. Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal

Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Kriese  
Sachgebietsleiter

(DS)

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31